

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

9. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 21. August 1956	Nummer 93
--------------------	--	------------------

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —

C. Innenminister.

C. Innenminister. D. Finanzminister.

Gem. RdErl. 31. 7. 1956, Tarifvertrag vom 15. Mai 1956 über die Gewährung von Erholungsurlaub für Tarifangestellte im Urlaubsjahr 1956; hier: Anschlußtarifvertrag mit dem Verband der weiblichen Angestellten e. V. S. 1805. — Gem. RdErl. 31. 7. 1956, Tarifvertrag vom 15. Mai 1956 über die Gewährung von Erholungsurlaub für Tarifangestellte im Urlaubsjahr 1956; hier: Anschlußtarifvertrag mit dem Marburger Bund. S. 1807.

D. Finanzminister.

RdErl. 31. 7. 1956, Transfer von beamtenrechtlichen Versorgungsbezügen. S. 1807. — RdErl. 6. 8. 1956, Ausschreibung und Aushandlung der Lohnsteuerkarten 1957. S. 1811.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

II. Landwirtschaftliche Erzeugung: RdErl. 4. 8. 1956, Bodenkarte auf der Grundlage der Bodenschätzung, Maßstab 1:5000. S. 1821.

G. Arbeits- und Sozialminister.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

K. Justizminister.

C. Innenminister

D. Finanzminister

**Tarifvertrag vom 15. Mai 1956
über die Gewährung von Erholungsurlaub für Tarifangestellte im Urlaubsjahr 1956; hier: Anschlußtarifvertrag mit dem Verband der weiblichen Angestellten e. V.**

Gem. RdErl. d. Innenministers — II A 2/27.14/38 — 15571/56 — u. d. Finanzministers — B 4140 — 4531/IV/56 v. 31. 7. 1956

A. Nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

**„Tarifvertrag
vom 15. Mai 1956**

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes, der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, vertreten durch den Vorstand, einerseits

und

dem Verband der weiblichen Angestellten e. V. — Hauptverwaltung — andererseits wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

§ 1

Für die Tarifangestellten

- der Verwaltungen und Betriebe der Länder und der Stadtgemeinde Bremen, deren Arbeitsverhältnisse durch Tarifvertrag zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und der obengenannten Gewerkschaft bestimmt werden, mit Ausnahme der Länder Baden-Württemberg, Berlin und Hessen,
- der Mitglieder der Mitgliedverbände der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, soweit deren Arbeitsverhältnisse durch Tarifvertrag zwischen der Vereinigung der kommunalen Arbeit-

geberverbände und der obengenannten Gewerkschaft bestimmt werden, mit Ausnahme der Arbeitsrechtlichen Vereinigungen in den Ländern Baden-Württemberg, Hessen und Niedersachsen

wird ein Tarifvertrag gleichen Inhalts vereinbart, wie er zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —, der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Hauptvorstand —

andererseits

am 15. Mai 1956 über die Gewährung des Erholungsurlaubs an Tarifangestellte im Urlaubsjahr 1956 geschlossen worden ist.

§ 2

Der als Anlage in beglaubigter Abschrift beigefügte Text des Tarifvertrages vom 15. Mai 1956 gilt als Bestandteil dieses Tarifvertrages.

§ 3

Die Nachwirkung gemäß § 4 Abs. 5 des Tarifvertragsgesetzes wird ausgeschlossen.

Bonn, den 15. Mai 1956.“

B. Der diesem Tarifvertrag als Anlage beigefügte Text des Tarifvertrages vom 15. Mai 1956 ist mit dem u. a. RdErl. bekanntgegeben worden. Von einer nochmaligen Bekanntgabe wird daher abgesehen. In der Durchführung des RdErl. tritt keine Änderung ein.

Bezug: Gem. RdErl. d. Innenministers — II A 2 / 27.14/38 — 15395/56 — u. d. Finanzministers — B 4140 — 3148 — IV/56 — v. 29. 5 1956 (MBL. NW. S. 1259).

An alle obersten Landesbehörden und nachgeordneten Dienststellen.

— MBL. NW. 1956 S. 1805.

**Tarifvertrag vom 15. Mai 1956
über die Gewährung von Erholungsurlaub für Tarif-
angestellte im Urlaubsjahr 1956; hier: Anschluß-
tarifvertrag mit dem Marburger Bund**

Gem. RdErl. d. Innenministers — II A 2/27.14/38 —
15611/56 — u. d. Finanzministers — B 4140 — 4532/IV/56
— v. 31. 7. 1956

A. Nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

„Tarifvertrag

vom 15. Mai 1956

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes,
und

dem Verband der angestellten Ärzte Deutschlands
— Marburger Bund —

wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

§ 1

Für die Tarifangestellten der Verwaltungen und Betriebe der Länder und der Stadtgemeinde Bremen, deren Arbeitsverhältnisse durch Tarifvertrag zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und der obengenannten Gewerkschaft bestimmt werden, mit Ausnahme der Länder Baden-Württemberg, Berlin und Hessen, wird ein Tarifvertrag gleichen Inhalts vereinbart, wie er

zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —,
der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
— Hauptvorstand —

andererseits
am 15. Mai 1956 über die Gewährung des Erholungs-
urlaubs an Tarifangestellte im Urlaubsjahr 1956 geschlos-
sen worden ist.

§ 2

Der als Anlage in beglaubigter Abschrift beigefügte Text des Tarifvertrages vom 15. Mai 1956 gilt als Bestandteil dieses Tarifvertrages.

§ 3

Die Nachwirkung gemäß § 4 Abs. 5 des Tarifvertrags-
gesetzes wird ausgeschlossen.

Bonn, den 15. Mai 1956.“

B. Der diesem Tarifvertrag als Anlage beigefügte Text des Tarifvertrages vom 15. Mai 1956 ist mit dem u. a. RdErl. bekanntgegeben worden. Von einer nochmaligen Bekanntgabe wird daher abgesehen. In der Durchführung des RdErl. tritt keine Änderung ein.

Bezug: Gem. RdErl. d. Innenministers — II A 2/27.14/38
— 15395/56 — u. d. Finanzministers — B 4140 —
3148 — IV/56 — v. 29. 5. 1956 (MBl. NW. S. 1259)

An alle obersten Landesbehörden und nachgeordneten
Dienststellen.

— MBl. NW. 1956 S. 1807.

D. Finanzminister

**Transfer von beamtenrechtlichen
Versorgungsbezügen**

RdErl. d. Finanzministers v. 31. 7. 1956 —
B 3055 — 4107/IV/56

Zur Unterrichtung der Pensionsfestsetzungs- und -regelungsbehörden werden im Einvernehmen mit dem Innenminister die zur Zeit geltenden Bestimmungen über den Transfer von Bezügen der Versorgungsberechtigten bekanntgegeben, die ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt außerhalb des Bundesgebiets oder des Landes

Berlin haben (§ 166 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 LBG; § 159 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 BBG, VV Nr. 8 Abs. 2 zu § 159 BBG).

I. Währungsgebiet der DM-Ost

Für Bezüge der Versorgungsberechtigten mit gewöhnlichem Aufenthalt im Währungsgebiet der DM-Ost besteht z. Z. keine Transfermöglichkeit.

Abschnitt BI der Allgemeinen Genehmigung Nr. 75/55 (Neufassung) der Bank deutscher Länder zu den Devisenbewirtschaftungsgesetzen betreffend Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt, Hauptniederlassung oder Sitz im Währungsgebiet der Deutschen Mark der Deutschen Notenbank (DM-Ost) v. 26. März 1956 (BAnz. 1956/65) bestimmt:

„Forderungen in Deutscher Mark, die natürlichen oder juristischen Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt, Hauptniederlassung oder Sitz im Währungsgebiet der DM-Ost gegen Schuldner mit gewöhnlichem Aufenthalt, Hauptniederlassung oder Sitz im Bundesgebiet zustehen, dürfen durch Zahlung in Deutscher Mark auf ein DM-Sperrkonto des Gläubigers bei einem Geldinstitut im Bundesgebiet oder in Berlin (West) beglichen werden.“

Die Versorgungsbezüge sind also auf ein zugunsten des Versorgungsberechtigten bestehendes oder zu errichtendes DM-Sperrkonto bei einem Geldinstitut im Bundesgebiet oder im Land Berlin einzuzahlen. Das DM-Sperrkonto muß auf den Namen des Versorgungsberechtigten lauten.

Über ein DM-Sperrguthaben kann wie folgt verfügt werden:

1. Bei Anwesenheit des Kontoinhabers oder seiner unmittelbaren Familienangehörigen (Ehegatte, Eltern, Großeltern, Kinder, Enkel und Geschwister) im Bundesgebiet dürfen von dem kontoführenden Geldinstitut an den Kontoinhaber oder den von ihm ermächtigten Familienangehörigen bis zu 1000,— DM im Kalendermonat in bar ausgezahlt werden.
2. Bis zum Betrag von 150,— DM im Kalendermonat dürfen Überweisungen und Barauszahlungen an Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt, Hauptniederlassung oder Sitz im Bundesgebiet oder in Berlin (West) ausgeführt werden.
3. Ohne betragsmäßige Begrenzung dürfen von dem kontoführenden Geldinstitut an Empfänger mit gewöhnlichem Aufenthalt, Hauptniederlassung oder Sitz im Bundesgebiet oder in Berlin (West) Zahlungen ausgeführt werden

a) zur Bezahlung von Steuern, öffentlichen Abgaben, sonstigen behördlich festgesetzten Geldleistungen, Gerichtskosten, Anwaltskosten und ähnlichen Vergütungen, die durch Gebührenordnungen geregelt sind,

b) zur Bezahlung von Prämien auf Versicherungsverträge jeder Art mit Ausnahme von Transportversicherungsverträgen.

Die Möglichkeit, einen Empfangsbevollmächtigten zu bestellen (§ 166 Abs. 3 LBG, § 159 Abs. 3 BBG) bleibt unberührt.

II. Ausland, Saargebiet und unter belgische oder niederländische Verwaltung gestellte Gebiete.

Die Überweisung der Versorgungsbezüge an Versorgungsberechtigte, die Devisenausländer sind, ist im RdErl. Außenwirtschaft (RA) 113/53 und in dem RA 32/54 des Bundesministers für Wirtschaft, betreffend den passiven Dienstleistungsverkehr mit dem Ausland, geregelt. Devisenausländer sind natürliche oder juristische Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt oder Sitz außerhalb des Bundesgebietes ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit der betreffenden Person.

Auch die im Saargebiet und in den unter belgische oder niederländische Verwaltung gestellten deutschen Gebieten wohnenden Versorgungsberechtigten gelten devisenrechtlich als Ausländer.

Der RA 32/54 bestimmt:

„1. Zur Erleichterung des Zahlungsverkehrs mit dem Ausland wird hiermit eine Allgemeine Genehmigung erteilt, Verpflichtungsgeschäfte über die Inanspruchnahme ausländischer Dienstleistungen abzuschließen und solche Dienstleistungen zu bezahlen. Diese Allgemeine Genehmigung gilt für sämtliche Dienstleistungen der im Leistungsverzeichnis zum Runderlaß Außenwirtschaft Nr. 113/53 genannten Art (vgl. Neufassung in Anlage A dieses Runderlasses Außenwirtschaft), soweit nicht in Nr. 3 bis 6 dieses Runderlasses Außenwirtschaft oder in den unter Nr. 7 und 8 erwähnten Einzelregelungen besondere Bestimmungen enthalten sind...“

Diese „Allgemeine Genehmigung“ umfaßt die im Leistungsverzeichnis zusammengestellten Dienstleistungen, sofern nicht auf Teilgebieten ganz oder teilweise Einschränkungen oder Sondervorschriften bestehen.

Versorgungsbezüge fallen unter „6. Verschiedene Dienstleistungen“ des Leistungsverzeichnisses (Neufassung der Anlage A zum RA 113/53) und haben die „Kennzahl 61“.

Ziff. 5 des RA 32/54, nach der aus Kontrollgründen eine besondere Genehmigung des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen erforderlich war, wenn u. a. die Versorgungsbezüge monatlich den Betrag von 3000,—DM oder jährlich 36 000,—DM überstiegen, ist durch den RA 23/56 mit Wirkung vom 28. April 1956 aufgehoben worden. Einschränkungen oder Sondervorschriften bestehen von diesem Zeitpunkt ab nicht mehr.

III. Durchführung der Zahlung an Versorgungsberechtigte, die Devisenausländer sind.

Im Zahlungsverkehr an Versorgungsberechtigte, die Devisenausländer sind, sind die Bestimmungen des RA 20/56 vom 23. März 1956 (BAnz. 1956/61) zu beachten.

Hiernach werden zwei Währungsräume unterschieden:

1. Länder des frei konvertierbaren Währungsraumes (Hartwährungsraum),
2. Länder des beschränkt konvertierbaren Währungsraumes (Weichwährungsraum)

Zu den Ländern des Hartwährungsraumes gehören z. Z.:

Bolivien	Kolumbien
Costa Rica	Kuba
Dominikanische Republik	Liberia
Ecuador	Mexiko
El Salvador	Nicaragua
Guatemala	Panama (außer Kanalzone)
Haiti	Peru
Honduras	Philippinen
Kanada	Venezuela
USA	
sowie die abhängigen Gebiete und Besitzungen der USA:	
Alaska	Okinawa
Amerik. Samoa	Palmyra
Baker-Inseln	Panama (Kanalzone)
Balboa	Pescadores (Fischer-Inseln)
Bonin-Inseln	Puerto Rico
Christobal	Rose-Insel
Fischer-Inseln (Pescadores)	Ryukyu-Inseln
Guam	Sandwich-Inseln (Hawaii)
Hawaii (Sandwich-Inseln)	St. Croix (USA)
Johnston-Insel	St. John (USA)
Karolinen-Inseln	St. Thomas (USA)
Manua	Tutuila
Marianen-Inseln	Virgin-Inseln (USA)
Marshall-Inseln	Vulkan-Inseln
Midway-Inseln	Wake-Insel

Diese Zusammenstellung unterliegt Änderungen nach dem jeweiligen Stand der Zahlungsabkommen mit den Ländern.

Die anderen, hier nicht genannten Länder gehören z. Z. zum Weichwährungsraum.

Ausgehende Zahlungen für Verpflichtungen gegenüber Devisenausländern dürfen geleistet werden:

- a) durch Transferierung im Verrechnungswege (in Länder des Weichwährungsraumes),
- b) auf ein beschränkt konvertierbares DM-Konto,
- c) in Deutscher Mark an Personen im Bundesgebiet, und in Berlin (West), an Devisenausländer jedoch nur in bar, durch Überweisung zur Barauszahlung oder durch Scheck.

Darüber hinaus kann an Personen, die ihren ständigen Wohnsitz in einem Lande des frei konvertierbaren Währungsraumes — Hartwährungsraum — (siehe vorstehende Aufstellung) haben, in frei konvertierbarer ausländischer Währung (US-Dollar, Kan. Dollar, Freie Schweizer Franken)

oder auf ein frei konvertierbares DM-Konto gezahlt werden.

Die Versorgungsdienststellen haben bei Anträgen auf Zahlung von Versorgungsbezügen an Devisenausländer verantwortlich zu prüfen, ob und unter welchen devisenrechtlichen Voraussetzungen die Zahlung durchzuführen ist. Die beteiligten Geldinstitute prüfen nur die Vollständigkeit der im Zahlungsauftrag verlangten Angaben.

Der Zahlungsauftrag ist auf vorgeschriebenem Formblatt, das bei den Außenhandelsbanken, Postanstalten oder Postscheckämtern zu erhalten ist, in dreifacher Ausfertigung zu erteilen. Er ist ordnungsgemäß auszufüllen und rechtsverbindlich zu unterschreiben. Dabei ist an der dafür vorgesehenen Stelle die „Kennzahl 61“ einzutragen. Die Angabe der „Nummer der Genehmigung“ erübrigt sich, da die Genehmigung zur Zahlung allgemein erteilt ist. Der „Länderschlüssel“ wird, da er den Versorgungsdienststellen nicht bekannt ist, von dem beteiligten Geldinstitut eingetragen.

Die Einzahlungen bei den zu beteiligenden Geldinstituten erfolgen durch Zahlung von DM-Beträgen. Alles weitere veranlassen die Geldinstitute. Deshalb ist in dem Zahlungsauftrag auch nur der Betrag in Deutscher Mark einzutragen. Die Eintragung der Fremdwährung und des Umrechnungskurses übernimmt das Geldinstitut.

Transferierung

Soll die Zahlung durch Transferierung im Verrechnungswege in das Ausland bewirkt werden, so ist einer Außenhandelsbank oder einer Postanstalt der Zahlungsauftrag zu erteilen. Zu beachten ist hierbei, daß postalische Überweisungen nicht nach allen Staaten möglich sind; insoweit gibt die Postanstalt Auskunft.

Einzahlung auf ein „Frei konvertierbares DM-Konto“ oder ein „Beschränkt konvertierbares DM-Konto“

Ein „Frei konvertierbares DM-Konto“ oder ein „Beschränkt konvertierbares DM-Konto“ wird auf Antrag des Versorgungsberechtigten bei einer Außenhandelsbank oder einem Postscheckamt errichtet und geführt. Der Zahlungsauftrag ist bei diesen Geldinstituten einzureichen.

DM-Zahlung im Inland

Während des Aufenthalts eines Versorgungsempfängers, der Devisenausländer ist, im Bundesgebiet können die Versorgungsbezüge durch die Versorgungsdienststellen (Kassen) an ihn in bar, durch Überweisung zur Barauszahlung oder durch Scheck gezahlt werden. Der Zahlungsauftrag ist in diesen Fällen rot zu durchkreuzen und der zuständigen Landeszentralbank zu Kontrollzwecken einzureichen. Bei Beträgen bis zu 50,— DM bedarf es keines Zahlungsauftrages. Ein rot durchkreuzter Zahlungsauftrag ist der Landeszentralbank auch dann vorzulegen, wenn die Versorgungsbezüge eines Devisenausländers an einen Empfangsbevollmächtigten im Bundesgebiet oder in Berlin (West) gem. §§ 166 Abs. 3 LBG, 159 Abs. 3 BBG gezahlt werden. Der Empfangsbevollmächtigte zahlt an den Devisenausländer unter eigener Verantwortung nach den devisenrechtlichen Vorschriften.

IV. Rechtsgrundlagen

1. Der RdErl. Außenwirtschaft (RA) Nr. 113/53 und seine Anlagen gelten in der Fassung der RA Nr. 32/54 Nr. 10 und 11 (BAnz. Nr. 79/54 v. 24. 4. 1954), RA 26/55 Nr. 14 (BAnz. Nr. 112, v. 14. 6. 1955), RA 90/54 Nr. 9 (BAnz. Nr. 230 v. 30. 11. 54), und RA 23/56 Nr. 9 (BAnz. 83 v. 28. 4. 56).

Der ursprüngliche Text des RA 113/53 erschien im BAnz. Nr. 248 v. 24. 12. 53. Die Neufassung des RdErl. Außenwirtschaft Nr. 113/53 ist im BAnz. Nr. 79/54 v. 24. 4. 1954 veröffentlicht worden. Vor Neufassung des RA 113/53 galt zwischenzeitlich eine bereits mit RA 24/54 (BAnz. Nr. 58/54) eingetretene Änderung der Nr. 23.

2. RA 32/54 enthält außer Ergänzungen auch Änderungen des RA 113/53. RA 32/54 ist im BAnz. Nr. 79 vom 24. 4. 1954 veröffentlicht worden und am 1. 5. 1954 in Kraft getreten. Im BAnz. Nr. 96/54 erschien eine Berichtigung. Änderungen und Ergänzungen erfolgten durch Nr. 23/56 (BAnz. 83/56 mit Berichtigung im BAnz. Nr. 88/56).

— MBl. NW. 1956 S. 1807.

Ausschreibung und Aushändigung der Lohnsteuerkarten 1957

RdErl. d. Finanzministers v. 6. 8. 1956 —
S 2230 — 9315/V B — 2

I. In der Anlage übersende ich Abdruck des Erlasses des Bundesministers der Finanzen vom 21. Juli 1956 IV B/3 — S 2230 — 26/56 nebst Muster 1 (Lohnsteuerkarte 1957) und Muster 2 (Merkblatt zur Lohnsteuerkarte 1957) mit der Bitte um Kenntnisnahme. Der Erlaß ist im Teil I des Bundessteuerblatts 1956 S. 374 veröffentlicht worden. Ich bitte, die Gemeindebehörden auf diesen Erlaß besonders hinzuweisen.

Die Lohnsteuerkarten und die Merkblätter bitte ich nach den Mustern 1 und 2 selbst herzustellen.

Um zu ermöglichen, daß die Eintragungen in den Sp. 3 bis 6 des Abschnitts VI der Lohnsteuerkarte im Lochkartenverfahren vorgenommen werden können, ist eine Spaltenbreite vorzusehen, wie sie bereits für die Lohnsteuerkarte 1956 angeordnet war.

Ich bitte, Ziffer 4 des Merkblatts zur Lohnsteuerkarte 1957 durch Fettdruck oder durch einen senkrechten Strich am Blattrand besonders hervorzuheben.

II. Im Land Nordrhein-Westfalen wird im Jahr 1956 eine Personenstandsaufnahme nicht durchgeführt. Die Lohnsteuerkarten 1957 sind deshalb auf Grund anderer geeigneter Unterlagen der Gemeinden (z. B. der Einwohnerkartei) auszuschreiben, und zwar nach den Verhältnissen am 20. September 1956. Wegen des Verzeichnisses, das von der Gemeindebehörde über die von ihr ausgeschriebenen Lohnsteuerkarten zu führen und spätestens am 1. Dezember 1956 dem Finanzamt einzusenden ist, verweise ich auf § 9 Abs. 3 LStDV 1955.

Ich bitte, auf die Gemeinden einzuwirken, daß die Lohnsteuerkarten alsbald nach der Ausschreibung laufend ausgehändigt werden, so daß sich die Arbeitnehmer spätestens am 15. November 1956 im Besitz der Lohnsteuerkarte 1957 befinden. Wegen der Aushändigung der Lohnsteuerkarten bestimmter Gruppen von Arbeitnehmern weise ich auf den nachfolgenden Abschnitt V hin.

III. Ich bitte, die Gemeindebehörden zu unterrichten, daß auf Antrag des Arbeitnehmers eine für ihn ungünstigere Steuerklasse oder Zahl der Kinder auf der Lohnsteuerkarte einzutragen ist (Hinweis auf Ziffer 5 letzter Absatz des Merkblatts zur Lohnsteuerkarte 1957).

IV. Ich bitte, das in den letzten Jahren geübte Verfahren zur Eintragung der Freibeträge für Körperbeschädigte vor der Aushändigung der Lohnsteuerkarten beizubehalten. Ferner bitte ich, auch den Altersfreibetrag bei denjenigen Arbeitnehmern, die im Jahr 1956 nur den Altersfreibetrag oder daneben nur noch den Freibetrag für Körperbeschädigte beansprucht haben, im Vorweg-Eintragungsverfahren auf der Lohnsteuerkarte 1957 zu berücksichtigen. Etwa noch erforderliche Anweisungen bitte ich selbst zu treffen.

V. Nach dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes, das zur Zeit dem Vermittlungsausschuß vorliegt, ist der Abzug eines Freibetrags von 250 DM jährlich vom Arbeitslohn des Ehemannes in den Fällen vorgesehen, in denen bei Ehegatten die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung gegeben sind und von der Ehefrau oder von den Ehegatten keine Einkünfte bezogen werden, die bei der Zusammenveranlagung ausscheiden.

Aus Zweckmäßigkeitsgründen wird der Freibetrag voraussichtlich in die Steuerklassen II und III der Lohnsteuertabelle eingearbeitet werden. Um zu vermeiden, daß der Freibetrag in Fällen gewährt wird, in denen die Voraussetzungen dafür nicht gegeben sind, wird die Eintragung eines Hinzurechnungsbetrags erforderlich werden. Die Einzelheiten des anzuwendenden Verfahrens sollen baldmöglichst festgelegt werden. Es muß insbesondere entschieden werden, ob der Hinzurechnungsbetrag auf der Lohnsteuerkarte der Ehefrau oder auf der Lohnsteuerkarte des Ehemannes eingetragen werden soll. Für den Fall, daß die letztere Möglichkeit verwirklicht wird, wird es erforderlich werden, die Lohnsteuerkarten von Ehegatten, die beide Arbeitslohn aus einem gegenwärtigen oder früheren Dienstverhältnis beziehen, zusammen zu bearbeiten. Dafür ist die sorgfältige Beachtung der Vorschriften über die Zuständigkeit für die Ausschreibung von Lohnsteuerkarten, insbesondere bei doppelter Haushaltsführung von Ehegatten von besonderer Bedeutung. Ich bitte, die Gemeindebehörden auf diesen Sachverhalt schon jetzt hinzuweisen und sie anzuweisen, bis zum Ergehen weiterer Anweisungen die Lohnsteuerkarten beider Ehegatten in Fällen, in denen beide Ehegatten in einem Dienstverhältnis stehen, nicht zuzustellen.

Auch die Lohnsteuerkarten unverheirateter Arbeitnehmer, auf denen die Steuerklasse II oder III bescheinigt ist, werden mit einem Hinzurechnungsvermerk versehen werden müssen, um die Gewährung des Freibetrags zu vermeiden. Auch diese Lohnsteuerkarten dürfen deshalb einstweilen nicht zugestellt werden. Ich bitte, die Gemeindebehörden auch darauf hinzuweisen.

An die Oberfinanzdirektionen Düsseldorf, Köln, Münster.

„Lohnsteuer

An

- a) die Herren Finanzminister (Finanzsenatoren) der Länder
 b) den Herrn Senator für Finanzen, Berlin W 15, Kurfürstendamm 193/194

Erlaß

betr. Ausschreibung der Lohnsteuerkarten 1957.

(1) Die Gemeindebehörde hat nach § 7 Abs. 1 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung vom 27. August 1955 — LStDV 1955 — (Bundesgesetzbl. I S. 542, Bundessteuerbl. I S. 461) auf Grund des Ergebnisses der Personenstandsaufnahme oder auf Grund sonstiger geeigneter Unterlagen Lohnsteuerkarten 1957 für diejenigen Arbeitnehmer auszuschreiben, die im Zeitpunkt der Personenstandsaufnahme oder an dem an dessen Stelle bestimmten Stichtag in ihrem Bezirk einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Nach Vereinbarung mit den Herren Finanzministern (Finanzsenatoren) der Länder gilt als Zeitpunkt bzw. als Stichtag der Personenstandsaufnahme für die Ausschreibung der Lohnsteuerkarten 1957 der 20. September 1956. Die Lohnsteuerkarten 1957 sollen sich spätestens am 15. November 1956 im Besitz der Arbeitnehmer befinden (§ 10 LStDV 1955).

(2) Auf Grund des § 9 Abs. 5 LStDV 1955 gebe ich hierdurch das Muster (Muster 1) bekannt, nach dem die Lohnsteuerkarten der Arbeitnehmer für das Kalenderjahr 1957 gemäß §§ 7 ff LStDV 1955 auszuschreiben sind. Ich bemerke dazu das Folgende:

1. Der Karton für die Lohnsteuerkarte muß mit Tinte beschreibbar sein. Er soll ein Gewicht von 140 g für 1 qm haben. Als Kartonfarbe ist bereits rot vorgesehen. Für die folgenden Jahre richtet sich die Farbenfolge nach § 32 Abs. 4 BuchO (gelb, grün, weiß, rot usw.). Das Format für die Lohnsteuerkarte ist wie bisher ein Blatt DIN A 5 (148×210 mm).
2. Auf der ersten Seite der Lohnsteuerkarte nimmt die Einteilung auf die Verwendung von Adressiermaschinen Rücksicht. Es sind bestimmt:
 - Abschnitt I für die Bescheinigung des steuerlichen Personenstands (Familienstand, Steuerklasse, Zahl der Kinder) durch die Gemeindebehörden;
 - Abschnitt II für die Eintragung von Berichtigungen und Ergänzungen durch die Gemeindebehörden oder die Finanzämter;
 - Abschnitt III für die Eintragung des Hinzurechnungsvermerks, z. B. bei der zweiten oder weiteren Lohnsteuerkarte.
3. Auf der zweiten Seite der Lohnsteuerkarte sind bestimmt:
 - Abschnitt IV für die Eintragung eines steuerfreien Betrags (§ 27 LStDV 1955) durch das Finanzamt;
 - Abschnitt V für die Eintragung über die Erstattung von Lohnsteuer durch das Finanzamt und über den Zeitraum, für den der Arbeitgeber die besondere Besteuerung wegen Nichtvorlegung der Lohnsteuerkarte nach § 37 LStDV 1955 vorzunehmen hatte;
 - Abschnitt VI für die Eintragung der Lohnsteuerbescheinigung durch den Arbeitgeber.
4. Die Spalte 5 des Abschnitts VI (Lohnsteuerbescheinigung) ist für die Eintragung der Kirchensteuer vorgesehen, die der Arbeitgeber durch Lohnabzug im Kalenderjahr 1957 einbehalten hat. Ich bitte, die Spalte 5 auch in den Gebieten vorzusehen, in denen die Kirchensteuer nicht durch Lohnabzug erhoben wird, damit im Fall des Umzugs des Arbeitnehmers der für die Eintragung der Kirchensteuer dann etwa erforderliche Raum vorhanden ist.
5. Die letzte Zeile des Abschnitts VI ist für die Eintragung der Beträge vorgesehen, die der Arbeitgeber von den in den Spalten 4 bis 6 bescheinigten Steuerbeträgen im Jahresausgleich erstattet oder verrechnet hat.

6. Auf der Lohnsteuerkarte ist auch die Religionsgemeinschaft zu bezeichnen, der der Arbeitnehmer und sein Ehegatte angehören. Diese Angaben sind für die Beurteilung der Kirchensteuerpflicht wichtig. Es kommt deshalb darauf an, daß aus diesen Angaben die Religionsgemeinschaften (Religionsgesellschaften) erkennbar sind, die zur Erhebung von Steuern berechtigt sind. Die Zugehörigkeit zu ihnen ist mit den folgenden Abkürzungen zu bezeichnen:

ev	=	evangelisch (protestantisch),
lt	=	lutherisch (evangelisch-lutherisch).
rf	=	reformiert (evangelisch-reformiert),
fr	=	französisch-reformiert,
rk	=	katholisch (römisch-katholisch),
ak	=	alkatholisch,
vd	=	verschiedene (einer sonstigen oder keiner Religions-, Glaubens- oder Weltanschauungsgemeinschaft angehörig).

Die Oberfinanzdirektionen können weitere Abkürzungen zulassen, soweit in einzelnen Gebietsteilen die Abkürzungen nicht ausreichen sollten. Die Entscheidung über die persönliche Kirchensteuerpflicht ist Sache der Religionsgemeinschaften. Zweifel, die sich aus den Angaben hinsichtlich der rechtlichen Zugehörigkeit eines Arbeitnehmers zu einer zur Erhebung von Steuern berechtigten Religionsgemeinschaft (Religionsgesellschaft) ergeben sollten, müssen nach Fühlungnahme mit den Kirchenbehörden beseitigt werden. Ich bitte, den Kirchenbehörden, in deren Bezirk die Kirchensteuer durch Lohnabzug erhoben wird, auf Antrag die Möglichkeit zu einer Prüfung der Angaben über die Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft (Religionsgesellschaft) zu geben. Die Art und Weise der Prüfung richtet sich nach den örtlichen Verhältnissen.

7. Es ist erwünscht, daß der Vordruck der Lohnsteuerkarte 1957 im ganzen Gebiet der Bundesrepublik das gleiche Aussehen trägt und insbesondere auch im Hochformat hergestellt wird. Ich bitte deshalb, Änderungen im Wortlaut des Aufdrucks nur insoweit vorzunehmen, als das durch besondere Verhältnisse bedingt ist. Es bestehen keine Bedenken, den Abschnitt VI der Lohnsteuerkarte (Lohnsteuerbescheinigungen) erforderlichenfalls so zu gestalten, daß die Eintragungen im Hollerithverfahren (Lochkartenverfahren) vorgenommen werden können.

(3) Jeder Lohnsteuerkarte soll ein Merkblatt beigelegt werden, für das ich ein Muster (Muster 2) beifüge. Das Merkblatt soll den Arbeitnehmer über bestimmte Rechte und Pflichten auf dem Gebiet der Lohnsteuer unterrichten. Es soll, wie die Lohnsteuerkarte selbst, im Format DIN A 5 (148×210 mm) hergestellt werden. Werbezettel oder Prospekte irgendwelcher Art dürfen den Lohnsteuerkarten nicht beigelegt werden.

(4) Die weiteren Anordnungen über die Herstellung und die Ausschreibung der Lohnsteuerkarten 1957 und über das Merkblatt treffen die für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörden und die Oberfinanzdirektionen. Ich bitte, für die Ausschreibung der Lohnsteuerkarten zuzulassen, daß auf Antrag des Arbeitnehmers eine für ihn ungünstigere Steuerklasse oder Zahl der Kinder auf der Lohnsteuerkarte eingetragen wird (vgl. Muster 2 Ziffer 5 am Ende).

(5) Dieser Erlaß wird im Bundessteuerblatt veröffentlicht.

Bonn, den 21. Juli 1956.
 IV B 3 — S 2230 — 26/56.

Der Bundesminister der Finanzen
 Im Auftrag
 Rogge

Merkblatt zur Lohnsteuerkarte 1957

Zur Beachtung für die Arbeitnehmer

Bitte nicht an den Arbeitgeber abgeben, sondern sorgfältig durchlesen und aufbewahren.

Prüfung der Lohnsteuerkarte und Aushändigung an den Arbeitgeber

1. Der Arbeitnehmer (Empfänger von Lohn, Gehalt, Wartegeld, Pension usw.) muß zur Vermeidung von Nachteilen sofort prüfen, ob die Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte 1957 richtig sind. Eine etwa erforderliche Berichtigung oder Ergänzung ist sofort bei der zuständigen Stelle zu beantragen. Dem Antrag sind stets die Lohnsteuerkarte 1957 und die erforderlichen Belege beizufügen. Ob die Eintragungen richtig sind, ergibt sich aus den Ausführungen in den folgenden Abschnitten.
2. Weder der Arbeitnehmer noch der Arbeitgeber dürfen die Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte selbst ändern oder ergänzen.
3. Der Arbeitnehmer hat seine Lohnsteuerkarte 1957 dem Arbeitgeber bei Beginn des Kalenderjahrs 1957 und bei jedem späteren Antritt eines Dienstverhältnisses im Kalenderjahr 1957 vorzulegen. Solange die Lohnsteuerkarte schuldhaft nicht vorgelegt ist, muß der Arbeitgeber eine erhöhte Lohnsteuer einbehalten.
4. Wer gleichzeitig von mehreren Stellen Arbeitslohn bezieht, muß bei der Gemeindebehörde unter Vorlage der ersten Lohnsteuerkarte die Ausschreibung einer zweiten oder weiteren Lohnsteuerkarte beantragen. Übersteigt der Gesamtbetrag der Einkünfte aus mehreren Dienstverhältnissen 4800 DM jährlich, so wird nach Ablauf des Kalenderjahres 1957 eine Veranlagung zur Einkommensteuer durchgeführt, die in der Regel zu einer höheren Steuer als der einbehaltenen Lohnsteuer führt. Solchen Arbeitnehmern wird empfohlen, sich wegen der Festsetzung von Vorauszahlungen mit dem Finanzamt in Verbindung zu setzen.

Eintragungen über den Personenstand

5. Die Gemeindebehörde hat bei der Ausschreibung der Lohnsteuerkarte 1957 in Abschnitt I einzutragen:

Steuerklasse I bei Arbeitnehmern, die am 1. 1. 1957 unverheiratet (ledig, verwitwet oder geschieden) sind, vorausgesetzt, daß nicht die Steuerklasse II oder III einzutragen ist, außerdem bei Ehefrauen;

Steuerklasse II bei männlichen Arbeitnehmern, die am 1. 1. 1957 verheiratet sind und keine Kinder unter 18 Jahren haben. Das gleiche gilt bei Arbeitnehmern, die unverheiratet (ledig, verwitwet oder geschieden), aber über 55 Jahre alt (vor dem 2. 1. 1902 geboren) sind, oder die verwitwet und vor dem 1. 1. 1905 geboren sind und bei Ablauf des Kalenderjahrs 1954 verwitwet waren.

Steuerklasse III und Zahl der Kinder bei Arbeitnehmern — außer bei Ehefrauen —, die am 1. 1. 1957 Kinder unter 18 Jahren haben. Wegen der Kinder über 18 Jahre siehe Ziffer 7 B.

Als Kinder kommen in Betracht: eheliche Kinder, eheliche Stiefkinder, für ehelich erklärte Kinder, Adoptivkinder, uneheliche Kinder im Verhältnis zur leiblichen Mutter und Pflegekinder (nicht Kostkinder).

Auf Antrag des Arbeitnehmers ist eine für ihn ungünstigere Steuerklasse oder Zahl der Kinder auf der Lohnsteuerkarte einzutragen.
6. Ist auf der Lohnsteuerkarte eine andere Steuerklasse oder Zahl der Kinder eingetragen, als sich aus Ziffer 5 ergibt, so muß der Arbeitnehmer die Eintragung bei der Gemeindebehörde berichtigen lassen. Vergleiche hierzu insbesondere auch Ziffer 7 A und Ziffer 10 Buchstabe a.

Ergänzungen der Eintragungen über den Personenstand zugunsten des Arbeitnehmers

7. Die Ergänzung der Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte hinsichtlich der Steuerklasse und der Kinderermäßigung kann beantragt werden:
 - A. bei der Gemeindebehörde, wenn sich die Steuerklasse oder die Zahl der noch nicht 18 Jahre alten Kinder zugunsten des Arbeitnehmers geändert hat, z. B. bei Heirat eines männlichen Arbeitnehmers oder bei Geburt eines Kindes;

B. bei dem Finanzamt,

- a) wenn auf Antrag Kinderermäßigung zu gewähren ist für Kinder, die auf Kosten des Arbeitnehmers unterhalten und für einen Beruf ausgebildet werden und am 1. 1. 1957 das 18. Lebensjahr vollendet, aber das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
 - b) wenn auf Antrag Kinderermäßigung zu gewähren ist für Enkelkinder bis zu 18 Jahren, die in den Haushalt der Großeltern aufgenommen sind, sofern hierfür ein wirtschaftliches Bedürfnis vorliegt;
 - c) wenn eine Ehefrau statt nach der Steuerklasse I nach der ihrem Familienstand entsprechenden Steuerklasse und Zahl der Kinder zu besteuern ist. Das ist der Fall, wenn gleichzeitig beantragt wird, daß der Ehemann statt der Ehefrau nach der Steuerklasse I zu besteuern ist, oder wenn offensichtlich ist, daß die Ehegatten bei einer Zusammenveranlagung unter Einbeziehung ihrer gesamten Einkünfte Einkommensteuer nicht zu entrichten hätten, oder wenn mindestens einer der Ehegatten nicht unbeschränkt steuerpflichtig ist oder die Ehegatten dauernd getrennt leben.*)
8. Vollendet der Arbeitnehmer der Steuerklasse I im Laufe des Kalenderjahrs das 55. Lebensjahr, so ist der Arbeitgeber auch ohne Ergänzung der Lohnsteuerkarte berechtigt, abweichend von der auf der Lohnsteuerkarte eingetragenen Steuerklasse I die Steuerklasse II von dem Lohnzahlungszeitraum an anzuwenden, in den der Tag nach der Vollendung des 55. Lebensjahrs fällt. Das gilt nicht für Ehefrauen.

Werbungskosten, Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen, Altersfreibetrag

9. Der Arbeitnehmer kann wegen Werbungskosten, soweit sie 312 DM**) jährlich übersteigen, und wegen Sonderausgaben, soweit sie 624 DM jährlich übersteigen, oder wegen außergewöhnlicher Belastungen sowie in bestimmten Fällen bei vollendetem 70. Lebensjahr die Eintragung eines steuerfreien Betrags auf seiner Lohnsteuerkarte beim Finanzamt beantragen. Antragsvordrucke werden von den Finanzämtern unentgeltlich abgegeben.

Zu den Werbungskosten gehören in der Hauptsache Beiträge zu Berufsverbänden, Ausgaben für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, unter Umständen Aufwendungen für Verpflegungsmehraufwand am Arbeitsort, Ausgaben für Arbeitsmittel (z. B. Fachbücher, Werkzeuge, typische Berufskleidung), notwendige Aufwendungen für zwangsläufig durch den Beruf bedingte doppelte Haushaltsführung.

Zu den Sonderausgaben gehören:

- a) bestimmte Schuldzinsen, Renten, dauernde Lasten und die im Lastenausgleichsgesetz bezeichneten Teile der Vermögensabgabe, Hypothekengewinnabgabe, Kreditgewinnabgabe und Übergangsabgabe,
- b) die Zahlungen auf die Kirchensteuer und Vermögensteuer,
- c) im Rahmen bestimmter Höchstbeträge die Beiträge zu Kranken-, Unfall-, Haftpflichtversicherungen, zu den gesetzlichen Rentenversicherungen und der Arbeitslosenversicherung, zu Versicherungen auf den Lebens- oder Todesfall, zu Witwen-, Waisen-, Versorgungs-, Sterbekassen und zu Bausparkassen; Beiträge auf Grund bestimmter steuerbegünstigter Kapitalansammlungsverträge, insbesondere auf Grund bestimmter Sparverträge, über die die Kreditinstitute Auskunft erteilen; Ausgaben zur Förderung mildtätiger, kirchlicher, religiöser, wissenschaftlicher und staatspolitischer Zwecke und der als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zwecke.

*) Eine Änderung dieser Vorschriften über die Ehegattenbesteuerung durch das Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes, das bei Druck dieses Merkblatt noch nicht verkündet war, ist möglich. Auskunft erteilen die Finanzämter.

**) Voraussichtlich wird durch das unter *) bezeichnete Gesetz eine Erhöhung dieses Betrags auf 562 DM eintreten. Auskunft erteilen die Finanzämter.

Der Arbeitnehmer kann wählen, ob er Beiträge an Bausparkassen als Sonderausgaben geltend machen oder eine Prämie (mindestens 25 v. H., höchstens 400 DM im Kalenderjahr) auf Grund des Wohnungsbau-Prämiengesetzes beanspruchen will; nähere Auskunft erteilen die Bausparkassen. Die für ein Kalenderjahr getroffene Wahl kann nicht geändert werden.

Als außergewöhnliche Belastung kommen in der Hauptsache zwangsläufig entstehende Aufwendungen durch Krankheit, Tod, Unterhalt bedürftiger Angehöriger oder auswärtige Unterbringung eines in Berufsausbildung befindlichen Kindes sowie in bestimmten Fällen, z. B. bei Spätheimkehrern, Vertriebenen, Totalgeschädigten, Aufwendungen zur Wiederbeschaffung von verlorenem Hausrat und verlorener Kleidung, in bestimmten Fällen Aufwendungen für eine Hausgehilfin in Betracht.

Vertriebene, Heimatvertriebene, Sowjetzonenflüchtlinge und diesen gleichgestellte Personen sowie politisch Verfolgte, Spätheimkehrer und Arbeitnehmer, die infolge Kriegseinwirkung totalgeschädigt sind, erhalten für das Kalenderjahr, in dem sie als unbeschränkt Steuerpflichtige erstmalig zu den bezeichneten Personengruppen gehört haben, und für die beiden folgenden Kalenderjahre ohne Nachweis von Wiederbeschaffungsaufwendungen einen steuerfreien Pauschbetrag. Auskunft erteilen die Finanzämter.

Für körperbeschädigte Arbeitnehmer (Kriegsbeschädigte, Opfer des Nationalsozialismus, Zivilbeschädigte) sind steuerfreie Pauschbeträge vorgesehen, ebenso für Arbeitnehmer, denen als Hinterbliebenen von Körperbeschädigten, politisch Verfolgten, Gefallenen und Verschollenen oder als Angehörigen von Vermissten und Kriegsgefangenen Hinterbliebenenbezüge auf Grund gesetzlicher Vorschriften zustehen, und zwar auch dann, wenn die Versorgung ruht.

Verheiratete Arbeitnehmer, die in die Steuerklasse II, und Arbeitnehmer, die in die Steuerklasse III fallen, erhalten einen Altersfreibetrag, wenn sie oder ihr Ehegatte mindestens vier Monate vor dem Ende des Kalenderjahrs 1957 das 70. Lebensjahr vollenden.

Es wird empfohlen, den Antrag auf Eintragung eines steuerfreien Betrags zu stellen, sobald die Voraussetzungen dafür gegeben sind.

Verpflichtung des Arbeitnehmers zum Antrag auf Berichtigung der Lohnsteuerkarte

10. Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, die Berichtigung der Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte zu beantragen,

- a) wenn die eingetragene Steuerklasse oder Zahl der Kinder von den Verhältnissen am 1. 1. 1957 zugunsten des Arbeitnehmers abweicht, z. B. bei Ehescheidung, Tod des Ehegatten oder eines Kindes in der Zeit zwischen der Ausschreibung der Lohnsteuerkarte und dem 1. 1. 1957. Tritt eine solche Änderung des Familienstandes erst im Laufe des Kalenderjahrs 1957 ein, so ist die Berichtigung nicht zu beantragen;

b) wenn die Voraussetzungen für die Kinderermäßigung wegen Tragung der Kosten des Unterhalts und der Berufsausbildung für Kinder bis zu 25 Jahren (siehe Ziffer 7 B Buchstabe a) im Laufe des Kalenderjahrs 1957 weggefallen sind und im Kalenderjahr 1957 nicht mindestens vier Monate gleichzeitig erfüllt waren;

c) wenn sich bei einer Ehefrau, auf deren Lohnsteuerkarte die ihrem Familienstand entsprechende Steuerklasse und Zahl der Kinder eingetragen ist (siehe Ziffer 7 Buchstabe c), die bei der Eintragung angenommenen Verhältnisse ändern;*)

d) wenn der Arbeitnehmer das eigene Kraftfahrzeug, für das er wegen der Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte einen steuerfreien Pauschbetrag erhalten hat, in wesentlich geringerem Umfang für diesen Zweck benutzt, als bei der Eintragung des steuerfreien Betrags angenommen worden ist;

e) wenn die Voraussetzungen für einen Freibetrag, der wegen Aufwendungen für den Unterhalt oder eine etwaige Berufsausbildung oder für die Beschäftigung einer Hausgehilfin gewährt worden ist, weggefallen sind.

Der Arbeitnehmer hat in den Fällen der Buchstaben a, c und d den Antrag unverzüglich und in den Fällen der Buchstaben b und e spätestens einen Monat nach dem Eintritt des Ereignisses bei der Behörde zu stellen, die die Eintragungen vorgenommen hat.

Lohnsteuer- und Notopfer- Jahresausgleich 1956

11. Arbeitnehmern, die aus besonderen Gründen, z. B. wegen unständiger Beschäftigung oder schwankenden Arbeitslohns oder wegen unterlassener Anträge nach den Ziffern 7 und 9 im Kalenderjahr 1956 zuviel Lohnsteuer oder Abgabe „Notopfer Berlin“ entrichtet haben, werden die zuviel einbehaltenen Steuerbeträge nach Ablauf des Kalenderjahrs 1956 erstattet, und zwar in der Regel durch den Arbeitgeber, in bestimmten Fällen auf Antrag durch das Finanzamt. Der Antrag beim Finanzamt ist spätestens am 30. 4. 1957 zu stellen.

Verbleib der Lohnsteuerkarte 1956

12. Arbeitnehmer, die sich im Besitz ihrer Lohnsteuerkarte für 1956 befinden, z. B. weil sie am 31. 12. 1956 nicht in einem Dienstverhältnis stehen oder weil sie den Lohnsteuer-Jahresausgleich 1956 beantragen wollen, haben die Lohnsteuerkarte 1956 (gegebenenfalls mit dem Antrag auf Durchführung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs 1956) unter genauer Angabe der Wohnung, die sie am 20. 9. 1956 innehatten, bis zum 30. 4. 1957 dem Finanzamt einzusenden, in dessen Bezirk sie am 20. 9. 1956 ihren Wohnsitz hatten. Sie haben dabei die Nummer der Lohnsteuerkarte 1957 und die Behörde anzugeben, die die Lohnsteuerkarte 1957 ausgeschrieben hat."

*) Vgl. Fußnote auf der Vorseite.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

II. Landwirtschaftliche Erzeugung

Bodenkarte auf der Grundlage der Bodenschätzung, Maßstab 1:5000

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 4. 8. 1956 — II 3 a — 100/56

Seit Veröffentlichung meines RdErl. v. 24. 10. 1955 — II 3 a — 100/55 (MBl. NW. S. 2071) sind folgende Blätter der Bodenkarte erschienen:

Landesteil Nordrhein:

Auf topographischer Karte 1 : 25 000:	Name des Kartenblattes:
4806 Neuß	Straberg Dormagen, Horrem
4807 Hilden	Baumberg West Monheim Nordwest Monheim Nordost
4808 Solingen	Großbruch
4809 Remscheid	Honsberg Radevormwald, Heide Wermelskirchen, Pohlhausen Wermelskirchen Nord Neuenhöhe Bergisch Born Hunger Wermelskirchen, Tente Wöllersberg Dhünn West Dhünn Ost Halzenberg
4810 Wipperfürth	Ispingrade
4902 Heinsberg	Unterbruch Oberbruch Dremmen Nord Uetterath Nord Dremmen Süd
4904 Titz	Königshoven Südwest
4905 Grevenbroich	Königshoven Morken Nord Königshoven Süd Morken-Härff Hohenholz Kaster Bedburg, Buchholz West Bedburg, Buchholz Ost Bedburg, Rath
4906 Stommeln	Rommerskirchen, Gill
4907 Leverkusen	Monheim Südost Hitdorf West Butterheide Rheindorf Leverkusen Köln-Volkhoven
4908 Burscheid	Hilgen
4909 Kürten	Dabringhausen Pilghausen
5002 Geilenkirchen	Waurichen Beggendorf
5003 Linnich	Loverich

Auf topographischer Karte 1 : 25 000:

Auf topographischer Karte 1 : 25 000:	Name des Kartenblattes:
5005 Bergheim	Pütz Lipp Garsdorf Kirchtroisdorf Niederembt Nordost Niederembt West Niederembt Ost Desdorf Tollhausen Elsdorf West Elsdorf Ost Grouven Thorr Elsdorfer Bürge Elsdorf Südwest Widdendorf Heppendorf Ahe Neu Etzweiler Etzweiler Bochheim Heppendorf Süd Sindorf
5006 Frechen	Horrem Südwest
5102 Herzogenrath	Alsdorf Nord Alsdorf Süd Ober Frohnrath West Ober Frohnrath Pannesheide Horbach West Horbach Bank Broichweiden Orsbach Nord Vetschau West Vetschau Richterich Weiden
5103 Eschweiler	Langendorf Broicher Siedlung Kinzweiler Ost Broichweiden Linden Eschweiler West
5104 Düren	Hoven
5105 Buir	Manheim West Morschenich Buir Nord Haus Forst Schloß Bergerhausen Langenich Wolfskaulerhof Buir Süd Seelrath Blatzheim Giffelsberg Merzenich Ost Golzheim Girbelsrath Rath West
5106 Kerpen	Kerpen Kerpen Süd Lechenich Nordwest Konradsheim Lechenich West Lechenich Ost
5107 Brühl	Neu Engelderferhof Rondorf, Langenackerhof Brühl Brühl Ost Wesseling Schwadorf Dikopshof
5108 Wahn	Ranzel Nord Lülsdorf

Auf topographischer Karte 1 : 25 000:	Name des Kartenblattes:	Auf topographischer Karte 1 : 25 000:	Name des Kartenblattes:
5202 Aachen	Orsbach Orsbach Ost Gassmühle Heldsruh Vaalserquartier	4213 Ahlen	Ahlen-West Ahlen-Ost Ulmenhof Zeche Westfalen Guissen-West Guissen
5203 Stolberg	Atsch Steinfurt Werth West Gressenich Mausbach	4214 Beckum	Beckum-Nord Beckum-Nordost
5204 Lendersdorf	Lendersdorf-Krauthausen Nord Lendersdorf-Krauthausen Nordost Lendersdorf-Krauthausen Süd Niederau Kreuzau Boich Nord Boich Süd	4216 Mastholte	Haltepunkt Waldliesborn
5205 Vettweiß	Binsfeld West Dorweiler Poll Müddersheim Disternich Drove Süd Sievernich West Sievernich Thum Froitzheim Füssenich	4307 Dorsten	Emmelkamp Wenge-West
5207 Sechtem	Badorf, Birkhof	4308 Marl	Marl-Lippe Sickingmühle Försterei Hülsberg
Landesteil Westfalen:		4311 Lünen	Bergkamen-Nord Weddinghofen Kamen
3710 Rheine	Neuenkirchen-Süd Katenhorn-Süd St. Arnold Im Brook	4312 Hamm	Overberge-Nord Lerche-Nord Overberge Lerche Derne
3717 Quernheim	Habighorst Dünne-Nord Randringhausen Holsen Muckum Dünne Süd Spradow	4318 Etteln	Atteler Ort
3817 Herford-West	Besenkamp Lippinghausen Engerheide	4418 Fürstenberg	Mittelberg Eilern Elisenhof-Nord Hessengrund Elisenhof-Süd Körtgeberg Haus Körtge
4208 Wulfen	Wulfen-Natteforth	4419 Kleinenberg	Käspersbusch
4209 Haltern	Haltern-Westrup Hamm-Bossendorf-Süd Försterei Bossendorf Flaesheim-Süd Flaesheim-Schrammberg	4511 Hörde	Hennen
		4614 Arnsberg-Süd	Arnsberg-Süd
		4710 Radevormwald	Radevormwald-Bergerhof

Unter Bezugnahme auf Abs. 6 meines RdErl. v. 6. 7. 1953 (MBl. NW. S. 1125) weise ich darauf hin, daß der Innenminister durch Bekanntmachung v. 19. 3. 1956 — I D 2/23 — 68.16 (MBl. NW. S. 683/84) den Verkaufspreis für die Bodenkarte 1:5000 auf der Grundlage der Bodenschätzung auf 3,— DM anstatt bisher 7,— DM festgesetzt hat. Der Preis gilt für zwei- und dreifarbigere Drucke sowie für Lichtpausen.

— MBl. NW. 1956 S. 1821.

Einzelpreis dieser Nummer 0,60 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)